JAN 34 14 11/10

Amts=Blatt

der Königlichen Megierung zu Sppeln.

Stück 1.

Ausgegeben Oppeln, den 3. Januar

1890.

Befanntmachungen für die nachste Rummer find fpatestens bie Mittwoch Rachmittag 5 Uhr der Redaction gugusenden.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetes vom 21. October 1878.

22. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesseisches gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemofratie vom 21sten October 1878 wird der "Landleute, Aleinbauern und Tagelöhner!" überschriebene, mit den Worten "In ganz surzer Zeit schon hat unser zeiger Reichstag sein Ende erreicht" beginnende, von F. Kühn in Bant gedruckte und von E. Knöpfel in Bremen herausgegebene sozialdemostratische Wahlaufruf von der unterzeichneten LansdessPolizeibehörde hiermit verboten.

Aurich, den 17. December 1889. Der Regierungs-Präfibent. von Colmar.

17. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzges gegen die gemeingesährlichen Bestrehungen der Sozialdemofratie vom 21sten October 1878 wird der im Berlage von Philipp Abel in Weblar erschienene und bei Georg Schrling in Marburg gedruckte. Wahlaufruf, überschrieben: "Un die Wähler des Reichstagswahltreises Weglar-Altenkirchen" und beginznend mit den Worten: "Zur bevorstehenden Reichstagswahl werden hiermit die Wähler der arbeitenden Volkstassenahl werden hiermit die Wähler der arbeitenden Volksflassen darauf hingewiesen 22.", von der unterzeichneten Landes-Polizeibekörde hiermit verboten.

Koblenz, den 23. December 1889. , Der Regierungs-Präfident. von Puttkamer.

18. Auf Grund des S. 12 des Reichsgesches gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialbemokratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentslichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: "Arsbeitslos!", beginnend mit den Worten: "Wie schreckslich schaft Dir das Wort in die Ohren" und schließend mit den Worten: "Gerechtigkeit für Alle!", ohne Anzgabe des Druckers und Verlegers nach §. 11 des gesachten Gesetze durch den Unterzeichneten von Landesspolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 28. December 1889.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Kreiherr von Richthofen.

19. Auf Grund des S. 12 des Neichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialbemostratie vom 21sten October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in deutscher und ezechischer Sprache gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: "11. November!!!" "Proletariat!", des ginnend mit den Worten: "Dieses Flugblatt, welches Du in Deiner Hand hältst" und schließend mit den Worten: "Aug' um Aug', Jahn um Jahn! Hoof die Anarchie!", ohne Angade des Druckers und Verlegers nach S. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichenten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 28. December 1889. Der Königliche Polizei=Präsident. Freiherr*bon Richthofen.

Meichs = Gesethlatt.

23. Die Rummer 26 des Reichs-(Vesethblatts enthält unter

Nr. 1877 das Geset, betreffend die Abänderung des Bankgesetss vom 14ten März 1875. Bom 18ten December 1889.

3. Die Rummer 27 des Reichs-Gesethlatts enthält unter

Nr. 1878. Deflaration zur internationalen Rebslands-Rowention. Bom 15. April 1889.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

24. Die herren Minister für handel und Gewerbe

und des Innern haben zum Zwecke einer schleunigeren Erledigung der Gesuche wegen Errichtung von Dampfesselanlagen beschlossen, dem Absat 2 der Nr. 51 der Unweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 19ten Juli 1884 (Ministerialblatt d. i. Verwaltung S. 164) folgende veränderte Fassung zu geben:

"Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgessuch ersolgt nach den in Nr. 41 gegebenen Borsschriften mit der Maßgabe, daß dei dem Vorhandensein der im §. 117 des Gesches über die allsgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 geforderten Borausschungen den Vorsitzenden der Kreis: (Stadt:) Ausschüffe der Erlaß eines Vorsbescheides gestattet ist. In diesem Falle ist dem

Unternehmer, sofern dem Antrage nicht oder nur unter Bedingungen entsprochen wird, zu eröffnen, daß er befugt sei, innerhalb zwei Wochen auf Besschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Kann dagegen die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einsschränkungen ertheilt werden, so bedarf es der Zustellung des Vorbescheides nicht, sondern der Vorssische des Kreiss (Stadts) Ausschussses fertigt alss bald die Genehmigungsurkunde Kamens des Kolslegiums aus."

Oppeln, den 26. December 1889. Der Regierungs Fräsident. von Bitter.

20. Nach dem Beschlusse des Bundesraths wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1890 eine Ermittelung des Ernteertrages für das Jahr 1889 stattsfinden.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, verweise ich zugleich auf die vom Statistischen Büreau erlassen, im Amtsblatt 1878 auf Seite 120 abgedruckte, an die landwirthschaftliche Bevölkerung gerichtete Ansprache, welche über das Wesen und die Bedeutung der Ermittelung der landwirthschaftlichen Robenbenubung und des Ernteertrages sich verbreitet.

Oppeln, den 30. December 1889.

Der Regierungs-Bräfident. von Bitter.

7. Mit Genehmigung des Herrn Ober Präsibenten wird im Laufe des Jahres 1890 zum Besten des eransgelischen Vereinshauses in Vreslau eine einmalige Sammslung milder Veiträge in Form einer Hauskollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen und zwar:

im Monat Juni in den Kreisen Beuthen, Kattowis

und Zabrze,

im Monat Juli in den Kreisen Gleiwig und Tarnowig,

im Monat August in den Kreisen Cosel und Natibor,

im Monat September in dem Kreise Leobschütz, im Monat October in dem Kreise Neustadt und

im Monat November in den Kreisen Grottfau und Reisse,

veraustaltet werden.

Die von dem Vereinsvorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der Ober-Präsidial-Versügung vom 14ten December d. Is. Ir. 10301 oder durch eine beglandigte Abschrift der letzteren zu legitimiren.

Oppeln, den 22. December 1889. Der Regierungs Präfident. J. V.: Hüpeden.

10. Die Lokalschulinspektion über die katholische Schule in Wischborf, Kreis Rosenberg, ist dem Pfarrer Wojstalla in Kostellit übertragen worden.

Oppeln, den 27. December 1889.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

579. I. Nachdem in Folge bes Gesehes vom 20sten

April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Berwaltung (Reichs-Gesetzl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzls vom 20sten Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich einsgeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtentlassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit

einer fixirten Besoldung angestellt find;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Symnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hälfslehrer und der Lehrer an solschen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule erseben.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Berpfle-

gungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesche vom 27sten März 1872 (Gesche Samml. S. 268), beziehungsweise 31sten März 1882 (Gesche Samml. S. 133) zur Pension bezrechtigendes Dienst-Sinkommen aus der Staatskasse fasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kasbinets-Ordre vom 17ten April 1820 receptionssfähigen Lehrer gehört.

Die Atteste für Lehrer muffen aber von den Röniglichen Regierungen oder von den Königlichen Brovinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Berhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Bersicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einsache Bescheinigungen einzelner Beshörben: "daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

Anstalt beizutreten", genügen nicht.
b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und eisnen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heisraths-Urfunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Bahlen mussen mit Buchstaben ausges

schrieben sein und die Vor- und Zunamen beis der Cheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heis

raths = Urfunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Chepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetes über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6ten Februar 1875 (Reichs Gesetehll. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Taus und kirchsliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts und Heiraths Urkunden auf Grund jenes Gesetes gefordert werden dürssen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Ungabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Ungaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersut etwa sehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche ersolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations und Geburts-Ungaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücker einer und berselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charalterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigseit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruklung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelsrei, den Bredigern aber ist es nachgelassen, für Aussertigung eines jeden solcher Zeugnisse tirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Atteft

in folgender Fassung:

"Ich (ber Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Berhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Witgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> "daß ihnen der Aufzunchmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt ber Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzu-

fügen, dahin lautend:

"daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch seiner von ihnen ein Bater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürsen nie vor dem 16ten Januar oder 16ten Juli datirt sein, je nachdem die Ausnahme zum 1sten April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1ste April und

1ste October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs= resp. Bezirks - Haupt - oder Instituten = Raffe, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem Isten April ober Isten Dc= tober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15ten März oder 15ten September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Raffen und Commiffarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate Wärz und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns felbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 3Osten September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenom-

men und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten prasenumerando zu zahlenden halbiährigen Beiträge beizusügen, die nach dem Tarise zu dem Gesetz wom 17ten Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Taris ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 st. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Berlage der ehemals Deckerschen Geheimen Ober-Hosbuchtruckerei erschienen und durch den Buchshandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der S. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatt-

1↑

haft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umskänden eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu verssichernden Bensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recupienden vorgesetzen Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann das her hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenn Berordnungen die Pension mindestens dem fünsten Theile des Diensteinkommens gleich sein nuß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Wart bis 1 500 Mart incl., immer mit 75 Mart steigend, stattsinden können.

VI. Bei späteren Benjions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. j. w. als neue, von den älteren unabhängige Bersicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1 500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht ersorderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen muffen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch

Oreslan, den 1. Januar 1890.

- theilbar fein.

VII. Da wir im Schlußsate ber Receptions - Documente stets sormlich und rechtsgültig über die ersten halb- jährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häusig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882. General Direktion

ber Königl. allgemeinen Wittwen - Verpflegungs = Anstalt. Dr. Rüborff.

8. In Gemäßheit des §. 6 des Zuständigkeitsgesetze vom 1sten August 1883 hat der Herr Minister des Insucrn im Einwernehmen mit dem Bezirks-Ausschuffe und nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages genehmigt, daß der Guts- und der Gemeinsdedzirk Glinig, im Kreise Lublinig, von dem Amtsbezirke Ponoschau abgetrennt und dem Amtsbezirke Groß-Lagiewnik zugetheilt werden.

Diese Abänderung der Umtsbezirke wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe 14 Tage nach Ausgabe der betreffenden Nummer des Amtsblattes, den Tag der Ausgabe mitgerechnet, in Kraft tritt.

Oppeln, den 24. December 1889.

Der Bezirks-Ausschuß. von Bitter.

1. In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesches vom 2ten März 1850 werden hiermit die Markini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letten 24 Jahre von 1866 bis incl. 1889 nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

	If the property of the second state of the sec							-			
Efd.	Bezeichnungen der			gelbe	r	Rogg	gen	Gerf	te	Haf	er
Nº	Marktorte.	Mark	Pf.			r Ne Mark	u f Pf.	h e f f Mart	e L. Pf.	Mart	¥f.
1	Beuthen DS	_	_	7	62	5	77	4	67	4	11
2	Cofet	-		7	04	5	83	4	74	3	14
3	Rreuzburg	-	-	7	32	5	81	4	65	2	91
4	ontenong.	-	-	7	78	6	06	4	95	3	20
5	Reobidus	7	13	7	07	5	71	4	76	2	88
6	Sublining	-	-	7	12	5	66	4	68	3	12
7	Detile	-	-	7	24	6	11	4	70	2	86
8	Reuftadt	-	-	7	85	6	52	5	15	3	14
9	Oppeln	-		7	14	5	92	4	78	2	87
10	patholan	-	-	7	34	6.	17	- 4	81	3	03
11	Matthor	-	-	7	08	5	67	4	75	3	05
12	Broß = Strehlitz		-	7	06	5	67	4	65	2	75
anr i	öffentlichen Kenntnik gebracht.						- 0				

Königliche General Commission für Schlesien. Schwarz. 2. Die Martini - Durchschieft - Marktpreise bes Jahres 1889, welche bei Ablösungen zur Feststellung

des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt:

Efd.	Bezeich nung ber		e i 3er l	z e n gelb		Rogg	gen	Ger	ste	Hafe	r.	Erbj	en	Karto	ffeln
.10	Marktorte.					d e Mark	r N Pf.	e u Mar	f ch t Pf.	e f f Mari		Mar	t Pf	. Mar	Pf.
2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	Beuthen DS. Cojel Kreuzburg Gleiwitz Leobschütz Lublinitz Neisse Neisse Neustadt Oppeln Batschäau Ratibor Groß-Streblitz	6	19	6 6 6 7 6 7 6 6 6 6 6	99 51 80 43 19 10 81 60 43 65 95 31	5 6 6 6 6 5 6 6 7 5 6 6 5 6 5	65 28 22 28 52 27 28 07 95 81 04 75	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	46 38 09 98 86 36 19 21 06 48 19 97	3 3 3 3 2 4 3 4 3 3 3 2	55 64 25 46 77 10 16 05 45 64 49 88	6 7 8 7 7 10 6 7 6 7 8	70 	2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	$\begin{vmatrix} - \\ 48 \\ 43 \\ 69 \\ 47 \\ 10 \\ 31 \\ 40 \\ 64 \\ 31 \\ 88 \\ 71 \end{vmatrix}$
zur ö	ffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1890.	,		0	lor [- Com		j	135	lesien.	

14. Die nächste Prüfung behufs Aufnahme in das hiefige Schullehrer-Seminar (III. Kl.) wird am 20sten und 21sten März 1890 abgehalten werden.

Diesenigen, welche baran theilzunehmen wünschen, haben spätestens bis zum 27sten Februar 1890 bei dem unterzeichneten Direktor sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papiere beizusügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob eventl. wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahme-Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 19ten März 1890,
um 6 11hr Abends, im hiesigen Seminar personlich vorzustellen.

Bildowitz, den 29. December 1889. Der Königliche Seminar Direktor. Dr. Otto.

15. Im Auftrage des Königlichen Provinzial Schuls Kollegiums zu Breslau mache ich bekannt, daß die nächste 2te Prüfung der Volksschullehrer am hiesigen Königslichen Schullehrer Seminar vom 16ten Juni 1890 ab statisinden wird.

Den an das Königliche Provinzial Schul Kollegium zu Breslau durch Vermittelung der betreffenden Kreis Schul Inspektoren bis zum 19ten Mai 1890 einzureichenden Meldungen zu dieser Prüfung sind außer den in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papieren ze. noch das Zeugniß über sie abgelegte erste Prüfung und sämmtliche in dem zletzten Jahre periodisch gelieferten und von

ben zuständigen Königlichen Kreis-Schul-Inspectoren berichtigten schriftlichen Arbeiten beizusügen. Auch ist hierbei gleichzeitig anzugeben, ob sich der Betreffende der 2ten Prüfung schon früher unterzogen hat, eventl. wie oft, wann und wo.

Schwarz.

i Die Gemelbeten haben sich, falls sie nicht abweissenden Bescheid erhalten, ohne noch besondere Einberussung zu der Prüfung abzuwarten, am 15ten Juni 1890, N. M. 6 Uhr, bei mir persönlich vorzustellen.

Bilchowig, den 29. December 1889. Der Königliche Seminar-Direktor. Dr. Otto.

13. Im Auftrage des Königlichen Provinzial Schuls Kollegiums zu Breslau mache ich befannt, daß die nächste Abgangs-Prüfung am hiefigen Königlichen Schulslehrer Seminar vom 12ten Närz 1890 ab statsfinden wird.

Richt im Seminar gebilbete Schulamtsbewerber, welche an dieser Brüfung theilnehmen wollen, haben sich bei dem Königlichen Provinzial Schul-Kollegium zu Breslau spätestens bis zum 18ten Februar 1890 unter Sinreichung der in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob, eventl. wann und an welchen Seminaren sie sich früher schon der ersten Prüfung unterzogen haben.

Die Angemelbeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 11ten März 1890, N./M. 6 1thry bei mir persönlich vorzustellen.

Pilchowit, den 29. December 1889. Der Königliche Seminar Direktor. Dr. Otto. 6ter Nachtrag zum Ortschaftsverzeichniß der Provinz Schlesien.

	juni x	orthwaltsvergerwing v		C. STREET, STR	1	
Name	Arcis.	Amtsgerichtsbezirk.	Vestellungs	Bemerkungen.		
der Ortschaften.	herers.	20110 gertagt vocater.	bisherige	fünftige	Demotrangen.	
1	2	3	4	5	6	
Augustenfreudes grube Stgr., Bitthow,	TI FR 19 THE		Nicolai	Bradegrube	in Sp. 1 🖾	
Boblowiz, D.		5 9	Samuel Land	4.17	in Sp. 1 🖾 nachtragen.	
Borret, ⊠ D. Burghardtgrube, Stgr.			Großdöbern Nicolai	Czarnowanz Bradegrube	naditage	
Carlsruh(Schlef.), Wift.	Oppeln	Carlsruh (Schles.)	Postanstalt		in Sp. 1 "*Carls. ruhe" in Sp. 3 "Carlsruhe"	
Cdulow, Rol.					fegen. in Sp. 1 🔀 nachtragen.	
Icliowa, D.	\$ 11 71 http://				in Sp. 1 vor Jellowa *	
Rifen, Rol. Königshuld, Fb.			Großboref	Voganowig	nachtragen. in Sp. 1 vor Königshulb *	
Rotten, D.	Tojt=Sleiwiy	Tarnowi <u>b</u>	Tworog		nachtragen. in Sp. 1 statt "D" "G" segen.	
Rottenlust, D. Lazist, Ober= D. 🖂		ş ()	: Nicolai l	Bradegrube	nachtragen.	
Murow, Rol. Oförst. Neuhof, Rol.	Pleß	Nicolai	Nicolai	Affilia de la companione de la companion	in Sp. 1 vor Muserow * segen. Angaben in Sp. 1—4 streis	
Oblonken, Kol. Sacken, Rol.	Ծր <u>ր</u> είո	кирр	Großborck Poppelan	Вованошів	in Sp. 1 🔀 nachtragen.	
Sacrau, D. Schwarzwaffer,	Oppeln	Carlsruh (Schlefien)	Carlsruh (Ed)leften)	Murow	in Sp. 1 S nachtragen. in Sp. 3 "Carlo- ruhe" schen.	
*Stenbendorf - Stubendorf	ात्र व स्थापित क्रिकेट के कि कि - १९११ कि जार्च महिल्ला १९६० के क्षित्र के कि		Postanstalt		in Sp. 1 "(Kr. Leobschüß)" nachtragen. in Sp. 1 "(Kr. (Sroß=Streh=	
16 (c. 1945) 1654	in est sin sin or services and a francis serial	de Oli	the second secon	marko albo Marka alpringan d dingaya anton	lig)" nachtra≈ gen.	

Name ber Ortschaften.	Arcis.	Umtågerichtsbezirk.	Bestellungs bisherige 4	spostanstalt fühftige 5	Bernerfungen.					
*Tarnau			Postanstalt		in Sp. 1 "(Kr. Oppeln)"					
Thongrube, Gr. Banowig, S D. Barlow, Um. Weffola, D.		#1 C	Deutsch : Neutirch Großboret	Bladen Boganowiy	in Sp. 1 statt					
Wilkau, D.	Neuftadt (Obschl.)	Oberglogan	Dtsch Müllmen	Control of the Contro	fetsen. in Ép. 1 🗵					
Zawada, D.	Rybuif	Loslan	Loslan - 12	a marin a m	nad)tragen. in Sp. 1 ⊠ nad)tragen.					
Dppeln, 19. December 1889. Der Kaiferliche Ober-Bostdivector. Rehbock.										

16. Die nächste Prüfung behufs Aufnahme in den Borkurjus des hiesigen Schullehrer-Seminars findet am 18ten und 19ten April 1890 statt.

Diejenigen, welche baran theilzunehmen wünschen, haben spätestens bis zum 28sten März 1890 bei dem unterzeichneten Direktor sich schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriedenen Papiere beizufügen, auch gleichzeitig anzugeben, ob, eventl. wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahmes Prüfung unterzogen haben.

Die Angemelbeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am 17ten April 1890, um 6 Uhr Abends, im hiesigen Seminar persönlich vorzustellen.

Pilchowit, den 29. December 1889.

Dr. Otto, Königl. Seminar-Direktor.

12. Gijendahn = Directions = Bezirk Bres lau. Bom lsten Januar 1890 ab ist Herr Hugo Toczef in Lubliniz gemäß §. 59 bes Betrichs = Mezglements für die Eizenbahnen Deutschlands vom 11ten Mai 1874 als bahnamtlicher Rollfuhrunternehmer für die Un= und Abfuhr der Güter innerhalb des Stations ortes Lubliniz, sowie von und nach seitwärts in einem Umfreise bis zu 8 km gelegenen Ortschaften bestellt.

Der Tarif über die von ze. Toczek zu erhebenden Rollgebühren ist bei der Güter-Berwaltung Lublinit

oder bei den Rollkutschern zu erfragen. Diesenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst absholen, oder sich eines Anderen, als des ze. Toczek zur Abholung bedienen wollen, haben dies der Güter-Ber-

waltung rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft der Gliter und auf Erfordern der Eisenbahn-Verwaltung unter glaubhafter Vescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Breslau, ben 27. December 1889. Königliches Eisenbahn-Betriebs-Umt (Breslau-Tarnowiy).

4. Umtaujd von Eisenbahn= Priori= täts= Obligationen gegen Staatsichuldver= ichreibungen.

Die Inhaber berjenigen 4 %gen Prioritäts= Obligationen:

a. der ehem. Oberschlesischen Gisenbahn

Lit. D. (Privilegium vom 24sten Mai 1853)

G. (28sten Mai 1866)

Emission von 1873 (Privilegium vom 9ten April 1873),

Emission von 1874 (Privilegium vom 24sten Juli 1874),

Emission von 1880 (Privilegium vom 5ten Januar 1880),

Emission von 1883 (Privilegium vom 19ten Kebruar 1883),

b. ber ehem. Breslau - Schweibnit - Freibur= ger Gifenbahn

Lit. 14. (Privilegium vom 21sten December 1874),

c. der ehem. RechtesObersUfersSifenbahn vom Jahre 1877 (Privilegium vom 7ten Fes bruar 1877),

welche mit dem Vermerf "Eingereicht zum Umtausch gegen 81/2%ge Staatsschuldverschungen gemäß ber Be-

kanntmachung des Finanzministers vom 1sten April 1889" verschen sind, werden hierdurch aufgesordert, diese Obligationen mit den zugehörigen Talons und den vom 1sten Januar 1890 ab laufenden Zinsscheinen

(zu a. Lit. D. Zinsscheine Nr. 18 bis 20, Lit. G. Meihe V Nr. 9 und 10, Em. v. 1873 Meihe IV Nr. 5 bis 10, Em. v. 1874 Meihe IV Nr. 9 und 10, Em. v. 1880 Meihe III Nr. 9 u. 10, Em. v. 1883 Meihe II Nr. 5 bis 10, zu b. Lit. K. Meihe IV Nr. 9 und 10, zu c. Meihe III Nr. 9 und 10)

vom 2 ten Januar 1890 ab zur Ausführung des Umtausches gegen Schuldverschreibungen der 31/2 prozentigen konsolidierten Staatsanleihe bei den Königlichen Sizendahn Daupt Kassen in Breslau und in Berlin W. Leipzigerplay Nr. 17 oder auch bei den Königlichen Sizendahn Betrieds Kassen in Oppeln, Neisse, Nastidor, Kattowis, Posen, Lissa und Glogau einzureichen oder an die genannten Kassen kostenstrei einzureichen.

Mit den Obligationen 2c. jeder der vorstehend genannten acht Anleihen ist ein Verzeichniß in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Vordruckbogen zu diesen Verzeichnissen sind bei den vorgenannten Kassen unentgeltlich zu haben. Verzeichnisse in anderer Form oder nicht nach der gegebenen Anleitung außgefüllt können nicht angenommen werden.

Der Werth der nach Vorstehendem den Obligationen beizusügenden aber nicht miteingelieferten Zinsscheine ist vor Ausgabe bezw. vor Empfangnahme der Siegenwerthe baar einzuzahlen.

Die für die Obligationen zu gewährenden Staatssschuldverschreibungen sind in Abschnitten zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. ausgesertigt und mit Zinsscheinen ab Isten Januar 1890 versehen.

Wünsche auf Zutheilung von Werthabschnitten beftimmter Hölze werden, soweit es möglich ist, Berücksichtigung finden.

Der Umtausch wird nicht Zug um Zug und bei einer Vermittelung der nicht in Breslau befindlichen Kassen frühestens nach Ablauf von 14 Tagen erfolgen. Die Ginlieserer erhalten daher zunächst eine Empfangsbescheinigung. Gegen Rückgabe derselben und Ausstellung einer Quittung über die Staatsschuldverschreibungen werden letztere auf Grund der erhaltenen portopslichtigen Venachrichtigung bei den vorerwähnten Kassen in Empfang genommen.

Postsendungen gehen stets auf Rosten der Emppfänger unter voller Werthangabe, sobald nicht eine ans

Throughpillidies The grades about

dere Bewerthung ausdrücklich verlangt wird. Breslau, den 24. December 1889. Königliche Sisenbahn Direktion.

Unsbrud und Erlöschen von Bichseuchen. Manlfende.

11. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Kühen des Freigärtner Josef Chlond zu Mittel-Lagiewnik die "Maulseuche" ausgebrochen ist.

Ober Lagiewnit, den 24. December 1889. Der Amtsvorsteher.

Mant= und Rlauenfenche.

5. Die Mauls und Klauenseuche unter dem Rinds und Schwarzvich des Stellenbesitzers Carl Schewiola in Neudorf ist erloschen.

Antonienhütte, den 27. December 1889. Der Amtsvorsteher von Neudorf. Rendschmidt.

Personal-Chronik.

9. Des Königs Majestät haben ben nachbenannten Beamten Seiner Durchlaucht bes Fürsten Pless und zwar: bem Stallmeister und Gestütsverwalter Bahlcke ben Nothen Abler-Orden IV. Alasse, dem Forstinspektor Pittermann und dem Sekretair Berthelmann den Kronen-Orden IV. Alasse, und dem Futtermeister Wanot das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Bestätigt: die Berufungsurfunden der Lehrer Brand zu Wiesau, Kreis Neisse, Berulla zu Bujaskow, Kreis Jabrze, Penisch zu Frauendorf, Kreis Oppeln, und Magera zu Oberskagiewnik, Kreis Beuthen.

Definitiv angestellt: die Lehrer Bölfel zu Nichtersdorf, Kreis Gleiwig, Lehmann zu Langenbrück, Kreis Neustadt, Wollnik zu Roßberg, Kreis Beuthen, und die Lehrerin Martha Kubepko zu Neustadt DS.

Erledigte Schullehrerstellen.

6. Die erste Lehrerstelle an der katholischen Landschule zu Zülz, Kreis Neustadt OS., mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Sinkommen von 877 Mark verbunden ist, soll vom Isten März 1890 ab anderweistig besetzt werden. Bewerbungs-Gesuche von Lehrern, welche die zweite Prüfung bereits bestanden haben, sind an den Kreisschulinspektor Herrischen. Schaeffer in Neustadt OS. zu richten.

Oppeln, den 22. December 1889.

the design was the second of the following second with the abstraction was explained to the first following the second of the following second of the